

Amtsblatt

Nummer 20
77. Jahrgang
Montag, 17. Mai 2021

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ vom 30.04.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Sondervermögen, Name

- (1) Der Regiebetrieb wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) als Sondervermögen der Stadt Regensburg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben finden auf diese Einrichtung insoweit Anwendung, als in dieser Betriebssatzung hierzu ausdrückliche Regelungen getroffen werden. Soweit anzuwendende Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV) auf die Kommunalhaushaltsverordnung verweisen, ist die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik) anzuwenden.

§ 2 Betriebszweck

- (3) Der Betrieb führt den Namen „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“.
- (4) Das Stammkapital des Regiebetriebs beträgt 50.000 Euro und ist in bar zu leisten.
- (1) Im Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung ist Gegenstand die Planung einer Stadtbahn, hierzu gehören insbesondere alle Betriebsanlagen im Sinne der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Über den Regiebetrieb übt die Stadt ihre Vorhabensträgerschaft für alle Planungen zur Einführung der Stadtbahn und die Herstellung des Baurechts aus.
- (2) Der Betrieb ist im Rahmen der Gesetze sowie unter Beachtung der Zuständigkeiten nach § 3 zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gegenstand zusammenhängen oder ihn fördern können. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlichen Pflichten anderer Organisationseinheiten im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgliederung oder externer Dienstleister bedienen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten und der Vollzug für die laufenden Geschäfte des Betriebs sowie für seine darüber hinaus-

gehenden Angelegenheiten bestimmen sind nach den für die Verwaltung der Stadt Regensburg geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den von der Stadt Regensburg aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts getroffenen Regelungen, insbesondere dem Verwaltungsgliederungsplan sowie der Geschäftsverteilungspläne der Ämter. Auf den Betrieb sind daher insbesondere auch die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg, die Dienstanweisung der Stadt Regensburg für die Vergabe von Aufträgen sowie die Regelungen der Stadt zum Haushaltsplan in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es gelten ferner alle besonderen Anweisungen i. S. d. Ziffer 1.6 der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) für die Stadt Regensburg.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der/die Oberbürgermeister(in) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 1 GO dem Amt für Stadtbahnneubau im Rahmen der Verwaltungsgliederung übertragen.

§ 4 Wirtschaftsführung

- (1) Der Betrieb ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Auf die Wirtschaftsführung des Betriebs finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 u. 2,

Abs. 3 Sätze 1 u. 2, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1, §§ 9 u. 10 EBV entsprechend Anwendung. Art. 101 GO sowie §§ 52 und 59 KommHV-Doppik und das damit verbundene Recht der Übertragung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs auf Stellen außerhalb der eigenen Verwaltung gelten entsprechend.

- (3) Der in der Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für den Regiebetrieb festgesetzte Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten soll ein Sechstel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht übersteigen.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6 Wirtschaftsplan, Zwischenberichte

- (1) Vor Beginn eines jeden Jahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 EBV unverzüglich zu ändern.
- (2) Zum Erfolgsplan ist § 14 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) der/die Oberbürgermeister(in) im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Regensburg entscheidet und den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über seine/ihre Entscheidung unterrichtet. Im Übrigen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Zum Vermögensplan ist § 15 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass über Mehrausgaben zu Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV) der/die Oberbürgermeister(in) im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Regensburg entscheidet; er/sie unterrichtet den Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn in seiner nächsten Sitzung über seine/ihre Entscheidung. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn.

- (4) Dem Wirtschaftsplan sind entsprechend den §§ 16 und 17 EBV ein Auszug aus dem Stellenplan der Stadt und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen, der die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt darstellt.
- (5) Die Amtsleitung hat den/die Oberbürgermeister(in) mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs- und des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten, auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin vierteljährlich. Abweichungen vom Plan sind, soweit nicht unbedeutend, zu erläutern. Bei Baumaßnahmen schließt der Bericht die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens mit ein. Die halbjährlichen Zwischenberichte sind anschließend dem Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn zur Kenntnis zu geben.

- (6) Die Berichte zu erfolgsgefährdenden Mindererträgen entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 EBV sind an den/die Oberbürgermeister(in) und das Referat für Wirtschaft, Wissenschaft und Finanzen zu erstatten. Der/die Oberbürgermeister(in) legt diese Berichte anschließend dem Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn sowie dem Stadtrat vor.

§ 7 Buchführung und Kostenrechnung

Zur Buchführung und zur Kostenrechnung ist § 18 EBV entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erfolgt.

§ 8 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Betriebsatzung nichts anderes ergibt.

- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Regiebetriebs sind entsprechend § 21 Abs. 1 und 3 EBV sowie § 22 Abs. 1 EBV aufzustellen. Über das Stammkapital hinausgehende Einlagen werden als „Rücklagen“ ausgewiesen. Soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist entsprechend § 22 Abs. 3 EBV eine Erfolgsübersicht (Spartenrechnung) aufzustellen.
- (3) Zum Anhang und zum Anlagenachweis ist § 23 EBV entsprechend anzuwenden.
- (4) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. § 289 HGB gilt sinngemäß. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

- erhebliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan,
- die Änderungen im Bestand der zum Sondervermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- die Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
- den Stand der Anlagen im Bau und geplanten Bauvorhaben,
- die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen sowie
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß Art. 102 GO innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, vom/von der Oberbürgermeister(in) zu unterzeichnen und sodann dem Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn sowie dem Stadtrat vorzulegen.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung von Art. 107 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt auf Vorschlag des/der Oberbürgermeister(in) durch

den Stadtrat. Der Bericht des Abschlussprüfers ist an den/die Oberbürgermeister(in) zu richten.

(7) Nach erfolgter Abschlussprüfung und örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, gegebenenfalls die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über den/die Oberbürgermeister(in) dem Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn sowie dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses. In den Fällen der Versagung oder Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist dem Stadtrat über die Gründe zu berichten. Art. 102 Abs. 4 GO gilt entsprechend.

(8) Zur Offenlegung findet § 25 Abs. 4 EBV entsprechend Anwendung.

§ 9 Gewinn und Verlust

Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet der Stadtrat. Ein Jahresgewinn soll dem Haushalt der Stadt zugeführt werden, soweit der Betrieb aus seinem Jahresgewinn keine Rücklagen entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 1 EBV zu bilden hat. Ein Jahresverlust ist durch Abbuchung von Rücklagen oder aus Haushaltsmitteln der Stadt auszugleichen.

§ 10 Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, Entlastung

(1) Der Regiebetrieb unterliegt der örtlichen und der überörtlichen Prüfung.

(2) Der Umfang der Rechnungsprüfung bestimmt sich entsprechend nach

Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GO; dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung mit abzustellen.

(3) Der Beschlussfassung über die Entlastung durch den Stadtrat hat die örtliche Rechnungsprüfung voranzugehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Regensburg, 30.04.2021
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 29.04.2021 (Az. 1113/202 - 01) der Fahrschulbayer GmbH die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Büro in Schulungsraum im Erdgeschoss des Gebäudes „Margaretenstraße 8 a“ in Regensburg (Flurstück 1866/2, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung von Büro in Schulungsraum für eine Fahrschule im Erdgeschoss des nördlichen Gebäudeteiles auf dem Grundstück.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. April 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 6. Mai 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs.2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der inter-grund G. Asanger KG als Vertreterin der Eigentümergemeinschaften Alfons-Auer-Str. 2, Furtmayr. 10-12, 93053 Regensburg mit Bescheid vom 29. April 2021 (Az. 00356/2021 – 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Außentreppe auf dem Anwesen Regensburg, Alfons-Auer-Str. 2, Furtmayrstr. 10-12, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2905/2, 2905/6. Die Genehmigung beinhaltet den Neubau einer Außentreppe vom 1. OG ins EG auf der Südseite des Gebäudes Haus 2 auf dem Grundstück der „Furtmayrstr. 12“ in Regensburg.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 29. April 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozess-

verfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Mai 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberisling

Gemäß § 3 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Regensburg (AMBI Nr. 42 vom 17. Oktober 2016) lädt die Stadt Regensburg hiermit die feuerwehrendienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Oberisling – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – zu einer Dienstversammlung am Sonntag, den 13. Juni 2021, um 9 Uhr, in der RT-Halle, Schopperplatz 6, 93059 Regensburg ein.

Tagesordnung:

- Wahl des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten

Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Regensburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Bruderwöhrdstraße 15 b, 93055 Regensburg, eingereicht werden. Sie können aber auch noch bei der

Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden.

Regensburg, 4. Mai 2021

STADT REGENSBURG
Rechts- und Regionalreferat

Dr. Walter Boeckh



Die REWAG KG
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 26
93055 Regensburg
Telefax 0941 601-2175
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

Beabsichtigt

Lieferleistung von Tonfrequenzrundsteuerempfänger

zu vergeben.

Die Lieferleistung umfasst Rundsteuerempfänger für Tonfrequenzrundsteuerung 175 Hz

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Leistungsverzeichnis.

Gewähltes Vergabeverfahren:

Angebotseinholung

Bewerungskriterien:

- Zulassung vom Hersteller zum Vertrieb dieser Produkte
- Eigenerklärung, dass keine finanziellen Ausschlussgründe in Anlehnung an §123 GWB vorliegen.

Ort der Anlieferung:

Greflingerstraße 26 / Zentrallager

Schlussfrist für die Anforderung der Unterlagen:

18.05.2021 / 12.00 Uhr

Angebotsabgabe:

21.05.2021 / 12.00 Uhr

Ausführungszeitraum:

Die Lieferung der Rundsteuerempfänger hat bis spätestens 15.07.2021 (KW 28) zu erfolgen.
Die Anlieferung kann in Teillieferungen erfolgen.

Nähere Auskünfte und die Anforderung von Unterlagen:

ausschreibungen@rewag.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

21 E 040 – Verkehrswegebauarbeiten, Erdarbeiten
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 06.05.2021

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 0 99 Küchentechnische Anlagen

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

3. Offenes Verfahren nach VgV

-

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 093 – Funktionshosen für Amt 36

21 A 102 – Lieferung von mobilen Videokonferenzsystemen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.